

GENOSSENSCHAFT FÜR ZINSLOSE DARLEHEN STATUTEN

Index	Datum	Änderung
1.0	02.11.2022	Erstellung der Statuten (Gründungsversammlung)
2.0	12.12.2022	Art. 18 auf drei natürliche Personen angepasst (Nachtragsversammlung zur Gründung)

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Genossenschaft für zinslose Darlehen" besteht mit Sitz in Jonschwil SG auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne des Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 ZWECK

Die Genossenschaft verfolgt folgendes Ziel:

Vergabe und Vermittlung von zinslosen Darlehen für lebensbejahende und gesellschaftsfördernde Projekte in der Schweiz.

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Die Genossenschaft ist konfessionell neutral.

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen. Es können zusätzliche Standorte eröffnet werden. Es können Grundstücke und Gebäude erworben und bebaut werden.

Art. 3 MITTEL

Genossenschafterinnen gewähren der Genossenschaft ein individuelles, zinsloses Darlehen. Es gibt keine Entschädigung an die Darlehensgeber oder Genossenschafterinnen.

Die Genossenschaft erhebt für die zinslose Darlehen einen jährlichen administrativen Betrag von den Darlehensnehmern. Der jeweilige Betrag wird über die geplanten Ausgaben (Budget) berechnet.

Die Genossenschaft kann Anlässe und Seminare durchführen.

Die Menge an verzinstem Fremdkapital und zinsbasierten Kreditorenzahlungen werden auf einem Minimum gehalten, um die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Genossenschaft zu wahren.

Art. 4 UNVERKÄUFLICHKEIT VON GRUNDSTÜCKEN UND GEBÄUDEN

Erworbene Grundstücke, Gebäude und andere Immobilien sind grundsätzlich unverkäuflich. Die finanzielle Lage ist so zu gestalten, dass die Tragbarkeit stets gewährleistet ist. Abweichungen bedürfen einer Statutenänderung.

II. MITGLIEDSCHAFT: ERWERB, VERLUST UND PFLICHTEN

Art. 5 MITGLIEDSCHAFT

Natürliche und juristische Personen können Mitglied der Genossenschaft werden. Jedes Mitglied muss mindestens einen Anteilschein erwerben.

Darlehensgeberinnen und Darlehensnehmerinnen müssen während der gesamten individuellen Darlehensdauer Genossenschafterinnen sein.

Die Verwaltung entscheidet aufgrund einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung über die Aufnahme eines Mitgliedes.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile.

Die Verwaltung führt ein Mitgliederregister.

Art. 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile bei Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 11 der Statuten.

Art. 7 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Das Austrittsschreiben muss schriftlich an die Verwaltung gerichtet werden und der Austritt erfolgt auf Ende des entsprechenden Monats.

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft.
- b) Missachtung der Bestimmungen von Statuten oder Reglementen
- c) Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung voranzugehen
- d) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem/der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der/die Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine/ihre Sicht selber darzulegen.

Art. 8 VERPFÄNDUNG UND ÜBERTRAGUNG VON GENOSSENSCHAFTSANTEILEN

Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an andere Personen ist ausgeschlossen.

Art. 9 PERSÖNLICHE PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren;
- b) Den Statuten sowie den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben;
- c) Das Dokument über die Genossenschaftsgrundsätze einzuhalten.

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 10 GENOSSENSCHAFTSANTEILE

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von CHF 100.– und müssen voll einbezahlt werden.

Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.

Die Anteilscheine werden nicht verzinst.

Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 11 RÜCKZAHLUNG DER GENOSSENSCHAFTSANTEILE

Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile.

Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel innert eines Monats nach Beendigung der Mitgliedschaft unter Vorbehalt der Festlegung des Bilanzwerts durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist die Verwaltung berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben.

Art. 12 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 13 EINSICHTNAHME IN DIE GESCHÄFTSBÜCHER UND KORRESPONDENZ

Die Verwaltung ermöglicht allen Mitgliedern, soweit als möglich, die Einsicht in die Finanzen. Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen kann durch Beschluss der Verwaltung und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet werden (Art. 857 Absatz 2 OR).

Art. 14 VERGÜTUNG DER ORGANE

Die Vergütung hat massvoll zu erfolgen.

Art. 15 ANGESTELLTE

Die Angestellten müssen Genossenschaftsmitglieder sein. Die Angestellten der Genossenschaft sollen einen fairen und branchenüblichen Lohn erhalten.

IV. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT

Art. 16 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung;
- die Verwaltung (Wahrgenommen durch den Vorstand);
- die Bewilligungsgruppe;
- die Revisionsstelle.

Art. 17 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus per E-Mail oder Postversand eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Sofern zehn Prozent der Mitglieder bei der Verwaltung ein entsprechendes Begehren einreichen oder es die Verwaltung von sich aus als erforderlich erachtet, beruft sie eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Wahl bzw. Abwahl der Verwaltung;
3. Genehmigung des Jahresberichts der Verwaltung;
4. Wahl bzw. Abwahl der Bewilligungsgruppe;
5. Genehmigung des Jahresberichts der Bewilligungsgruppe;
6. Änderung der Statuten;
7. Genehmigung der Jahresrechnung;
8. Entlastung der Mitglieder der Verwaltung;
9. Entlastung der Mitglieder der Bewilligungsgruppe;
10. Genehmigung des Jahresbudgets;
11. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft und die Verwendung des Liquidationserlöses.
12. Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die von der Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet werden.

Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Anträge der Genossenschafter für zusätzliche Traktanden sind spätestens zwei Wochen vor der GV der Verwaltung einzureichen. Die Verwaltung informiert die Genossenschafter vor der GV über eingegangene Anträge. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Organe haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Aufgabe teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 18 DIE VERWALTUNG (DER VORSTAND)

Die Verwaltung wird durch den Vorstand wahrgenommen und besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, welche Genossenschaftsmitglieder sind.

Der Vorstand definiert die Vorstandsämter und konstituiert sich selber. Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand führt die Genossenschaft und trifft alle zur Erfüllung des Genossenschaftszweck notwendigen Massnahmen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

Art. 19 REVISION

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 20 DIE BEWILLIGUNGSGRUPPE

Die Bewilligungsgruppe besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, welche Genossenschafter sind. Die Bewilligungsgruppe trifft sich je nach anfallenden Darlehensnehmeranträgen und entscheidet abschliessend über deren Bewilligung oder Ablehnung mit einfachem Mehr.

Die Geschäftsführung oder durch diese definierte Stellvertretung wohnt der Sitzung bei, um die administrative Abwicklung der Anträge durchzuführen. Sie haben kein Stimmrecht.

Wer direkt oder indirekt in einen Darlehensnehmerantrag involviert ist, tritt in den Ausstand.

V. ÄNDERUNG DER STATUTEN, FUSION UND AUFLÖSUNG

Art. 21 STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an der Generalversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 22 FUSION UND AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

Eine Fusion oder Auflösung der Genossenschaft kann einstimmig beschlossen werden, wenn die Auflösung traktandiert wurde und mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die Genossenschaft auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst oder fusioniert werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung der Genossenschaft fällt das Vermögen (nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert) an eine Organisation mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 MITTEILUNGEN UND PUBLIKATIONSORGAN

Mitteilungen:

Mitteilungen erfolgen schriftlich oder digital, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Publikationsorgan:

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt

Art. 24 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Nachtragsversammlung zur Gründung vom 12.12.2022 genehmigt worden und treten nach Eintragung im Handelsregister in Kraft.